

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Geschichte

vom 28. März 2007

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Master-Studienganges Geschichte ist das Studium der Alten, Mittelalterlichen sowie Neueren und Neuesten Geschichte unter Einschluss der Landesgeschichte, der Historischen Grundwissenschaften, der Amerikanischen Geschichte, der Osteuropäischen Geschichte sowie der Geschichte Südasiens. Er repräsentiert somit das Fach in großer disziplinärer Breite

und ermöglicht zugleich individuelle Schwerpunktsetzungen in einzelnen Epochen, Regionen oder Sachgebieten.

Der Master-Studiengang Geschichte hat die Erweiterung und vor allem Vertiefung der in grundständigen Geschichtsstudiengängen erworbenen methodischen und fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Ziel. Er legt dabei besonderen Wert auf seinen ausgeprägten Forschungsbezug und verbindet zugleich traditionelle Kompetenzen der Geschichtswissenschaft mit Fertigkeiten in neuen Kultur- und Vermittlungstechniken. Die Studierenden sollen so gleichermaßen qualifiziert werden für eigenständiges wissenschaftlich-historisches Arbeiten auf der Basis kritischen Umgangs mit Informationen wie für selbständige Tätigkeiten in informationsorientierten und kulturwissenschaftlichen Berufsfeldern.

- (2) Durch die Prüfung zum "Master of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (1a) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 90 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen sowie die mündliche Abschlussprüfung und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit. Der Master-Studiengang Geschichte kann auch als Begleitfach im Umfang von 20 LP/CP studiert werden.

- (4) Folgende Sprachkenntnisse sind für den Master-Studiengang Geschichte Voraussetzung:
- sofern eines der Intensivmodule in Alter Geschichte gewählt wird:
 - Lateinkenntnisse (Latinum oder gleichwertiger Nachweis)
 - Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache
 - sofern Alte Geschichte Schwerpunktdisziplin ist, ist zusätzlich der Nachweis von Griechischkenntnissen (Graecum oder gleichwertiger Nachweis) erforderlich;
 - sofern eines der Intensivmodule in Mittelalterlicher Geschichte, Landesgeschichte oder in den Historischen Grundwissenschaften gewählt wird:
 - Lateinkenntnisse (Latinum oder gleichwertiger Nachweis)
 - Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache;
 - sofern eines der Intensivmodule in der Geschichte der Frühen Neuzeit (1500 bis 1800) gewählt wird:
 - Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, wovon eine Latein (Latinum oder gleichwertiger Nachweis) oder Französisch sein muss;
 - sofern eines der Intensivmodule in der Neueren Geschichte (mit Ausnahme der Geschichte der Frühen Neuzeit), in der Neuesten Geschichte, in der Amerikanischen Geschichte oder in der Geschichte Südasiens gewählt wird:
 - Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache;
 - sofern eines der Intensivmodule in Osteuropäischer Geschichte gewählt wird:
 - Kenntnisse in einer osteuropäischen Sprache und einer weiteren modernen Fremdsprache.
- Einzelfallregelungen für Studierende mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind möglich; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Der Nachweis der vorausgesetzten Sprachkenntnisse gemäß Abs. 4 erfolgt in der Regel
- für das Latinum:
 - Nachweis über das Latinum bzw. gleichwertige Lateinkenntnisse durch entsprechende Zeugnisse
 - für das Graecum:
 - Nachweis über das Graecum bzw. gleichwertige Griechischkenntnisse durch entsprechende Zeugnisse
 - für Englisch, Französisch, osteuropäische Sprachen und weitere moderne Fremdsprachen, jeweils:
 - Nachweis der Sprache als Muttersprache
 - Nachweis der Schul- oder Hochschulausbildung in der jeweiligen Sprache als Landes- bzw. Amtssprache durch entsprechende Zeugnisse
 - Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes B.A.-Studium in der jeweiligen Sprache (Fachanteil mindestens 20% oder 28 ECTS-Leistungspunkte) durch entsprechende Zeugnisse
 - Nachweis über eine erfolgreich bestandene, d. h. mit mindestens ausreichend (4,0) benotete Sprachklausur im Rahmen eines B.A.-Studiums der Ge-

schichte durch entsprechende Zeugnisse

- Nachweis über nachfolgend aufgeführten Schulunterricht durch entsprechende Zeugnisse:

- Pflichtunterricht von Klasse 5 oder 6 bis 10, wobei im Zeugnis für das zweite Schulhalbjahr in der Klasse 10 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein muss
- Pflichtunterricht von Klasse 7 oder 8 bis 11, wobei im Zeugnis für das zweite Schulhalbjahr in der Klasse 11 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein muss
- Pflichtunterricht von Klasse 9 bis 11 und Bestehen einer Ergänzungsprüfung bzw. Pflichtunterricht von Klasse 9 bis 12, wobei im Zeugnis des letzten Halbjahres der Klasse 12 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein muss.

- Nachweis über Sprachkenntnisse im Niveau eines erfolgreich abgeschlossenen, d. h. mit mindestens ausreichend benoteten Hochschul-Sprachkurses der Stufe Aufbaukurs II (Abschlusskurs der Grundstufe) oder Nachweis vergleichbarer Sprachkenntnisse durch entsprechende Zeugnisse (entsprechend mindestens dem Kursniveau B 1 gemäß dem Common European Framework of Reference).

Die Nachweise über die jeweils geforderten Sprachvoraussetzungen sind vor dem Besuch der Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Intensivmodulen zu erbringen. Abweichend davon ist, sofern Alte Geschichte Schwerpunktdisziplin ist, der Nachweis der erforderlichen Griechischkenntnissen (Graecum oder gleichwertige Griechischkenntnisse) vor dem Besuch des Abschlussmoduls zu erbringen. In Zweifels- und Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache, in Ausnahmefällen auch in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
- Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
 - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.

- (4) Für das Bestehen eines Modules müssen alle vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und die Beisitzer und die Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder an einen an einem Institut Beauftragten bzw. eine an einem Institut Beauftragte übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende oder an einen an einem Institut Beauftragten bzw. eine an einem Institut Beauftragte jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbezugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
- Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.
- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn

er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Neben mündlichen Einzelprüfungen sind mündliche Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüflingen möglich.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen zwischen 60 und 120 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 15 bis 30 Minuten entfallen sollen.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten. Multiple choice Fragen sind zulässig.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Master-Prüfung lautet:
- | | |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.
- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:
- | | |
|---|-------------------|
| A | die besten 10 % |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

- (1) Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Geschichte eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Geschichte nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen

- im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten,
2. die geforderten Fremdsprachenkenntnisse gem. § 3 Abs. 4.

- (3) Die Masterarbeit kann erst begonnen werden, wenn
- die mündliche Abschlussprüfung abgelegt wurde.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Geschichte bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang Geschichte endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. der mündlichen Abschlussprüfung,
 3. der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung be-

stimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

- (3) Die Master-Prüfung muss in der Reihenfolge

studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1),
mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 2),
Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 3)

abgelegt werden.

- (4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern oder Prüferinnen abgelegt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keine Rechtsanspruch begründet. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens vier Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Für die mündliche Abschlussprüfung kann der Prüfling mit Einverständnis der Prüfenden vier Themen vorschlagen, aus deren Gebiet geprüft wird.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten.
- (6) Die Prüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt. Andere Sprachen sind mit Einverständnis der an der Prüfung Beteiligten möglich. § 3 Abs. 5 bleibt davon unberührt.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Geschichte selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Faches Geschichte ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.
- (3) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer bzw. von der Betreuerin festgelegt. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 5 Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin um bis zu 2 Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache anzufertigen. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss ein-

zureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.

- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 21 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen**§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Anlage 1a: Module und Lehrveranstaltungen (Studienplan) des Master-Studiums Geschichte (100% = 120 LP)

Vorbemerkungen und Erläuterungen

1. Am M.A. Geschichte (100%) beteiligen sich die vier Epochendisziplinen Alte Geschichte (Griechische und Römische Geschichte), Mittelalterliche Geschichte (Früh-, Hoch- und Spätmittelalterliche Geschichte), Neuere Geschichte (1500-1900 – Frühneuzeitliche und Neuere Geschichte) und Neueste Geschichte (ab 1900 – Neueste Geschichte und Zeitgeschichte) sowie die Sach- und Regionaldisziplinen Amerikanische Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Geschichte Südasiens, Historische Grundwissenschaften und Landesgeschichte. In einer der vorgenannten Epochen-, Sach- oder Regionaldisziplinen ist eine **Schwerpunktbildung** möglich und erforderlich. In der gewählten **Schwerpunktdisziplin** müssen mindestens ein **Intensiv-** und das **Abschlussmodul** belegt und muss die **Masterarbeit** verfasst werden; Themen aus dem Bereich der Schwerpunktdisziplin sind zudem Bestandteil der mündlichen M.A.-Abschlussprüfung. Darüber hinaus ist die Teilnahme an einem Erweiterungsmodul in der Schwerpunktdisziplin möglich. Bei Übereinstimmung der Epoche können die einzelnen Veranstaltungen, mit Ausnahme des Oberseminars des Intensivmoduls sowie des Forschungskolloquiums, jeweils auch in einer anderen Disziplin belegt werden.
2. **Zulassungsvoraussetzung** ist in der Regel ein überdurchschnittlicher Abschluss in einem B.A. im Fach Geschichte (mindestens 50%). Näheres regelt die Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Geschichte.
3. **Vorausgesetzte Sprachkenntnisse:**
 - sofern eines der Intensivmodule in Alter Geschichte gewählt wird:
 - Lateinkenntnisse (Latinum oder gleichwertiger Nachweis)
 - Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache
 - zusätzlich ist bis zum Beginn des 3. Studiensemesters der Nachweis von Griechischkenntnissen (Graecum oder gleichwertiger Nachweis) erforderlich;
 - sofern eines der Intensivmodule in Mittelalterlicher Geschichte, Landesgeschichte oder in den Historischen Grundwissenschaften gewählt wird:
 - Lateinkenntnisse (Latinum oder gleichwertiger Nachweis)
 - Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache;
 - sofern eines der Intensivmodule in der Geschichte der Frühen Neuzeit (1500 bis 1800) gewählt wird:
 - Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, wovon eine Latein (Latinum oder gleichwertiger Nachweis) oder Französisch sein muss;
 - sofern eines der Intensivmodule in der Neueren Geschichte (mit Ausnahme der Geschichte der Frühen Neuzeit), in der Neuesten Ge-

schichte, in der Amerikanischen Geschichte oder in der Geschichte Südasiens gewählt wird:

- Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache;

- sofern eines der Intensivmodule in Osteuropäischer Geschichte gewählt wird:

- Kenntnisse in einer osteuropäischen Sprache und einer weiteren modernen Fremdsprache.

4. Die Veranstaltungen im zweiten der beiden **Intensivmodule** müssen in einer vom ersten Intensivmodul verschiedenen Epochen-, Sach- oder Regionaldisziplin gewählt werden. Bei Übereinstimmung der Epoche können die einzelnen Veranstaltungen dabei jeweils auch in einer anderen Disziplin belegt werden.
5. Das **Erweiterungsmodul** kann in jeder der Epochen-, Sach- oder Regionaldisziplinen gewählt werden. Bei Übereinstimmung der Epochen können die einzelnen Veranstaltungen jeweils auch in einer anderen Disziplin belegt werden.
6. Im Modul „**Grundwissenschaften**“ können Veranstaltungen der „klassischen“ Hilfswissenschaften ebenso belegt werden wie Veranstaltungen (fortgeschrittenen Niveaus) aus dem Bereich des Digital Publishing/Web Publishing/E-Learning und solche themenbezogenen Veranstaltungen, die einen deutlichen Quellenbezug erkennen lassen (z. B. Quellenlektüreübungen, thematisch ausgerichtete und zugleich quellenbezogene Veranstaltungen).
7. Im Modul „**Theorie & Methode**“ können Veranstaltungen, die diese Bereiche explizit zum Thema haben, ebenso belegt werden wie solche thematisch ausgerichteten und forschungsorientierten Veranstaltungen, die einen deutlichen Bezug zu Grundfragen der Theorie bzw. Methode erkennen lassen.
8. In den Intensivmodulen, im Erweiterungs- und Abschlussmodul sowie in den Modulen „Grundwissenschaften“ und „Theorie und Methode“ kann, vorbehaltlich entsprechender Angebote, jeweils höchstens eine Vorlesung bzw. Übung durch ein Element aus dem **Bereich der forschungs- und vermittlungsorientierten Anwendung** ersetzt werden. Darunter sind Formen des „Betreuten Selbststudiums“ („Directed Study“), des „Betreuten Lehrens“ (Tätigkeit als Tutor/-in oder Mentor/-in, Organisation und Leitung einer Lerngruppe u. ä.) oder der „Betreuten Praxis“ (Beteiligung an einem Tagungs-, Ausstellungs- oder Veröffentlichungsprojekt, Exkursionsvorbereitung u. ä.) zu verstehen. Die Gestellung entsprechender Angebote bzw. deren Betreuung sowie die Zulassung liegen im Ermessen der Dozentinnen und Dozenten. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
9. Im Wahlbereich „**Fachbezogene Interdisziplinarität**“ müssen 10 LP außerhalb des Historischen Seminars aus den Angeboten anderer Fächer bzw. fachnaher Einrichtungen erworben werden, die in einem sinnvollen Zusammenhang zur Geschichte stehen. Dazu zählen Module bzw. Lehrveranstaltungen in den Fächern Theologie, Rechtswissenschaft, Philosophie, Religionswissenschaft, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Ägyptologie, Islamwissenschaft, Archäologie, Vor- und Frühgeschichte, Griechisch, Latein, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Deutsche Philologie, Englische Philologie, Romanische Philologie, Slavische Philologie, Volkswirtschafts-

A 05-08-3

Codiernummer

22.04.13

letzte Änderung

03-19

Auflage - Seitenzahl

lehre, Politische Wissenschaft, Soziologie, Ethnologie, Geographie und Jüdische Studien. Über die mögliche Anerkennung von Lehrveranstaltungen weiterer Fächer entscheidet der Prüfungsausschuss oder ein von diesem Beauftragter bzw. eine von diesem Beauftragte.

10. Das **Prüfungsmodul I** („**mündliche Abschlussprüfung**“) besteht aus einer mündlichen Prüfung über je zwei Schwerpunkte aus dem Bereich der Intensivmodule I & II. In den Prüfungen lässt der bzw. die Studierende erkennen, dass er bzw. sie die historischen Methoden sicher beherrscht und in den gewählten Teilbereichen der Geschichte über spezialisierte Fachkenntnisse verfügt. Er bzw. sie soll zudem in der Lage sein, die speziellen Probleme seiner bzw. ihrer Themen in größere historische Zusammenhänge einzuordnen. Die Dauer der Prüfung beträgt etwa 60 Minuten.
11. Im **Prüfungsmodul II** („**Masterarbeit**“) lässt der bzw. die Studierende mit der Abfassung der **Masterarbeit** über ein Thema aus dem Bereich eines der beiden Intensivmodule sowie des Abschlussmoduls erkennen, dass er bzw. sie in diesem Teilbereich der Geschichte über spezialisierte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein Thema nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Den Umfang der Masterarbeit regelt die Modulbeschreibung. Für die Bearbeitung stehen dem bzw. der Studierenden 5 Monate zur Verfügung.

A 05-08-3

22.04.13

03-20

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

1a) Studienplan M.A. Geschichte 100% (120 LP)

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Intensivmodul I: Sektorale Ge- schichte I (bezogen auf Epo- chen- bzw. Sach- oder Regionaldis- ziplin) 16 LP Wahlpflichtmodul	1. Semester	Oberseminar	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Mündliche Prä- sentation (2), Schriftliche Hausarbeit (6)	10 LP
		Vorlesung/Lektüreliste	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Studium eines verbindlichen Lektürekansons (1)	3 LP
		Vorlesung/Lektüreliste <i>oder</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Studium eines verbindlichen Lektürekansons (1)	3 LP
		Betreutes Studium / Be- treute Lehre / Betreute Praxis	Selbststudium / Tutoren-, Mentorentätigkeit / Fachbezogene praktische Tätigkeit (2), kleinere mündliche oder schriftliche Leistung / Projekt (1)	(3 LP)
Modul „Grund- wissenschaften“ 10 LP Wahlpflichtmodul	1.–2. Semester	Übung (quellenbezogen bzw. grundwissenschaft- lich ausgerichtet)	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), kleinere mündl. oder schriftl. Leistung (1), mündl. Prüfung (etwa 15min.) / Klausur (120min.) / Hausarbeit (2)	5 LP
		Übung (quellenbezogen bzw. grundwissenschaft- lich ausgerichtet) <i>oder</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), kleinere mündl. oder schriftl. Leistung (1), mündl. Prüfung (etwa 15min.) / Klausur (120min.) / Hausarbeit (2)	5 LP
		Betreutes Studium / Be- treute Lehre / Betreute Praxis (quellenbezogen	Selbststudium / Tutoren-, Mentorentätigkeit / Fachbezogene praktische Tätigkeit (2), größere mündliche oder schriftliche Leistung /	(5 LP)

A 05-08-3

22.04.13

03-21

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

		bzw. grundwissenschaftl. ausgerichtet)	Projekt (3)	
--	--	---	-------------	--

A 05-08-3**22.04.13****03-22**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Intensivmodul II: Sektorale Ge- schichte II (bezogen auf Epo- chen- bzw. Sach- oder Regionaldis- ziplin) 16 LP Wahlpflichtmodul	2. Semester	Oberseminar	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Mündliche Präsentation (2), Schriftliche Hausarbeit (6)	10 LP
		Vorlesung/Lektüreliste	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Studium eines verbindlichen Lektürekansons (1)	3 LP
		Vorlesung/Lektüreliste <i>oder</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Studium eines verbindlichen Lektürekansons (1)	3 LP
		Betreutes Studium / Be- treute Lehre / Betreute Praxis	Selbststudium / Tutoren-, Mentorentätigkeit / Fachbezogene praktische Tätigkeit (2), Kleinere mündliche oder schriftliche Leistung / Projekt (1)	(3 LP)
Erweiterungsmodul: Sektorale Ge- schichte (epochen- bezogen) 7 LP Wahlpflichtmodul	2–3. Semester	(reduziertes) Oberseminar	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Mündliche Präsentation (2)	4 LP
		Vorlesung/Lektüreliste <i>oder</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Studium eines verbindlichen Lektürekansons (1)	3 LP
		Betreutes Studium / Be- treute Lehre / Betreute Praxis	Selbststudium / Tutoren-, Mentorentätigkeit / Fachbezogene praktische Tätigkeit (2), kleinere mündliche oder schriftliche Leistung /	(3 LP)

A 05-08-3

22.04.13

03-23

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

			Projekt (1)	
--	--	--	-------------	--

A 05-08-3**22.04.13****03-24**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Modul „Theorie und Methode“ 10 LP Wahlpflichtmodul	2.–3. Semester	Übung (theoriebezogen bzw. methodenorientiert)	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1), mündliche Prüfung (etwa 15min.), Klausur (120min.) oder Hausarbeit (2)	5 LP
		Übung (theoriebezogen bzw. methodenorientiert)	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1), mündliche Prüfung (etwa 15min.), Klausur (120min.) oder Hausarbeit (2)	5 LP
		<i>oder</i> Betreutes Studium / Betreute Lehre / Betreute Praxis (theoriebezogen bzw. methodenorientiert)	Selbststudium / Tutoren-, Mentorentätigkeit / Fachbezogene praktische Tätigkeit (2), Größere mündliche oder schriftliche Leistung / Projekt (3)	(5 LP)
Exkursion(en) 3 LP Wahlpflichtmodul	1.–3. Semester	Exkursion(en)	Aktive Teilnahme an drei mind. eintägigen Exkursionen oder einer mind. dreitägigen Exkursion & (jeweils eine) kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1)	3 LP
„Fachbezogene Interdisziplinarität“ 10 LP Wahlmodul	1.–3. Semester	Lehrveranstaltungen anderer Fächer nach Wahl, wobei ein sinnvoller Bezug zur Geschichte gegeben sein muss.	Nach Maßgabe der anbietenden Fächer	10 LP

A 05-08-3

Codiernummer

22.04.13

letzte Änderung

03-26

Auflage - Seitenzahl

Anlage 1b: Module und Lehrveranstaltungen (Studienplan) des Master-Studiums Geschichte Begleitfach (= 20 LP)

Vorbemerkungen und Erläuterungen

1. **Zulassungsvoraussetzung** ist in der Regel ein überdurchschnittlicher Abschluss in einem B.A. im Fach Geschichte (mindestens 25%). Näheres regelt die Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Geschichte.
2. **Vorausgesetzte Sprachkenntnisse:**
 - sofern das Intensivmodul in Alter Geschichte, Mittelalterlicher Geschichte, Landesgeschichte oder in den Historischen Grundwissenschaften gewählt wird:
 - Lateinkenntnisse (Latinum oder gleichwertiger Nachweis)
 - Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache
 - sofern das Intensivmodul in der Geschichte der Frühen Neuzeit (1500 bis 1800) gewählt wird:
 - Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, wovon eine Latein (Latinum oder gleichwertiger Nachweis) oder Französisch sein muss;
 - sofern das Intensivmodul in der Neueren Geschichte (mit Ausnahme der Geschichte der Frühen Neuzeit), in der Neuesten Geschichte, in der Amerikanischen Geschichte oder in der Geschichte Südasiens gewählt wird:
 - Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache;
 - sofern das Intensivmodul in Osteuropäischer Geschichte gewählt wird:
 - Kenntnisse in einer osteuropäischen Sprache und einer weiteren modernen Fremdsprache.
3. Eine **Schwerpunktbildung** ist in einer der folgenden Epochen-, Sach- oder Regionaldisziplinen möglich und erforderlich: Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Neueste Geschichte, Amerikanische Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Geschichte Südasiens, Historische Grundwissenschaften, Landesgeschichte. In der gewählten **Schwerpunktdisziplin** muss mindestens das **Intensivmodul** belegt werden. Bei Übereinstimmung der Epoche kann die Vorlesung im Bereich des Intensivmoduls auch in einer anderen Disziplin belegt werden.
4. Das **Erweiterungsmodul** kann in jeder der Epochen-, Sach- oder Regionaldisziplinen gewählt werden. Bei Übereinstimmung der Epoche kann die zweite Vorlesung (2 LP) auch in einer anderen Disziplin belegt werden.

A 05-08-3

22.04.13

03-28

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

1b) Studienplan M.A. Geschichte Begleitfach (20 LP)

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Intensivmodul: Sektorale Geschichte (bezogen auf Epochen- bzw. Sach- oder Regionaldisziplin) 13 LP Wahlpflichtmodul	1.–2. Semester	Oberseminar	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Mündliche Präsentation (2), Schriftliche Hausarbeit (6)	10 LP
		Vorlesung/Lektüreliste	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Studium eines verbindlichen Lektürekansons (1)	3 LP
Erweiterungsmodul: Sektorale Geschichte (bezogen auf Epochen- bzw. Sach- oder Regionaldisziplin) 7 LP Wahlpflichtmodul	2–3. Semester	Vorlesung/Lektüreliste	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Studium eines verbindlichen Lektürekansons (1), mündliche Prüfung (etwa 15min.) oder Klausur (120min.)	5 LP
		<i>oder</i>		
		Übung (quellenbezogen bzw. grundwissenschaftlich ausgerichtet <i>oder</i> theoriebezogen bzw. methodenorientiert)	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1), mündliche Prüfung (etwa 15min.), Klausur (120min.) oder Hausarbeit (2)	(5 LP)
		Vorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1)	2 LP

A 05-08-3

22.04.13

03-29

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Mai 2007, S. 1319, geändert am 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 05. August 2011, S. 659) und am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 267ff).